



SMART
NETWORKS

SMART NETWORKS

Gemeinsam digital in Emscher-Lippe

**Entwicklung und Promotion der Dachmarke „SMART REGION
Emscher-Lippe“**

Anfrage zur Angebotsabgabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A § 2

1 Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	3
2	Aufgabenstellung.....	4
2.1	Ziele	4
2.2	Aufgaben und Anforderungen / Reporting	4
2.2.1	bis Ende 2019:	4
2.2.2	Ab Anfang 2020:	5
2.2.3	Reporting:.....	5
2.2.4	Arbeitspakete	5
3	Hintergrund – Region	6
4	Hintergrund – SMART NETWORKS	7
4.1	Digitalisierung sichtbar machen und fördern.....	7
4.2	Förderung durch das Land NRW	7
4.3	Mantelprojekt für „Umbau 21 – Smart Region“	7
5	Hintergrund – „Umbau 21 – Smart Region“	8
5.1	Ausgangslage	8
5.2	Zielsetzung.....	8
5.3	Förderung	8
5.4	Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“	8
6	Verfahren / Vorschriften / notwendige Unterlagen	9
6.1	Verfahren.....	9
6.2	Eignung.....	11
6.3	Zusätzliche Dokumente und Erklärungen	11
6.4	Angebot	12
6.5	Vergütung.....	13
6.6	Anerkennung	13
6.7	Abwicklung	13
6.8	Vertragsgrundlagen.....	14
6.9	Erfüllungsort, Abnahme, Abrechnung, Zahlung	14
7	Nutzungsrechte	15
8	Ansprechpartner	15
9	Anhang	15

1 Übersicht

Projekt	SMART NETWORKS
Art der Leistung:	Entwicklung und Promotion der Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“
Art der Ausschreibung:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A § 2
Auftraggeber:	WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mit beschränkter Haftung Herner Str. 10 45699 Herten
Angebotsfrist:	06.08.2019, 12:00 Uhr
Öffnung der Angebote:	06.08.2019, 13:00 Uhr – nicht öffentlich
Einladung zum Auswahlgespräch:	Bis 13.08.2019 per E-Mail
Auswahlgespräche:	20.-26.08.2019
Bekanntgabe des Zuschlags unter www.emscher-lippe.de und www.vergabe.nrw.de :	Bis 30.08.2019
Bindefrist:	30.09.2019
Ausführungsfristen:	Der Leistungszeitraum beginnt am 01.09.2019 und endet am 30.04.2021
verantwortlich für die Abwicklung bei der WiN Emscher-Lippe GmbH:	WiN Emscher-Lippe GmbH Florian Szigat Herner Straße 10 45699 Herten fs@emscher-lippe.de

2 Aufgabenstellung

Die WiN Emscher-Lippe GmbH (WiN) schreibt als Auftraggeber im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOL / A § 2 folgende Leistung aus:

Entwicklung und Promotion der Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“

2.1 Ziele

Ein zentrales Ziel der Öffentlichkeitsarbeit im Projekt SMART NETWORKS ist es, die Emscher-Lippe-Region als Modellregion für Digitalisierung zu profilieren. Um insbesondere bei Unternehmen in der Region als erste Adresse für Digitalisierung erkannt und nachgefragt zu werden, soll eine prägnante Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“ entwickelt werden.

Die anschließende Implementierung der Dachmarke in der Emscher-Lippe-Region soll die vorhandenen Aktivitäten der Digitalisierungsbemühungen sichtbar machen, neue Verknüpfungen anregen und Strahlkraft auch über die Region hinaus entwickeln. Die intensive Begleitung durch das Projektteam und die Agentur sorgt für eine feste Verankerung der Dachmarke in der öffentlichen Wahrnehmung.

Alle Maßnahmen zählen bereits während der Projektlaufzeit auf die langfristige Verstetigung einer Dachmarke für die Emscher-Lippe-Region ein: Auch nach dem Projektende im April 2021 soll die „SMART REGION“ weiter ein zentrales Element in der Emscher-Lippe-Region bleiben und die wirtschaftliche Entwicklung hier vor dem Hintergrund der Digitalisierung langfristig positiv prägen bzw. verstärken.

2.2 Aufgaben und Anforderungen / Reporting

2.2.1 bis Ende 2019:

- Entwicklung einer emotional positiv aufgeladenen und zukunftsfähigen Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“
- Konzept zur Implementierung der Dachmarke bei allen relevanten Akteuren in der Region, vor allem bei den 12 „Umbau 21 – Smart Region“-Projekten sowie den weiteren 90 Teilprojekten, die von SMART NETWORKS angestoßen werden
- Entwicklung eines Logos „SMART REGION“ in unterschiedlichen Varianten
- ggf. Entwicklung eines flankierenden Claims
- Entwicklung und Definition aussagekräftiger CI-Farben für die „SMART REGION“
- Corporate Wording
- Marketingkonzept für die Dachmarke „SMART REGION“
- Entwicklung grundlegender Designvorlagen für unterschiedlichste Anwendungszwecke (bspw. Web-Banner, klassische Flyer, Werbemittel, etc.)
- Korrekturschleifen sind Bestandteil der Markenentwicklung
- Details zu den Anforderungen an die Dachmarke siehe Punkt 5

2.2.2 Ab Anfang 2020:

- Implementierung der Dachmarke SMART REGION in der Emscher-Lippe-Region beispielsweise in Form von Veranstaltungen, durch die Verteilung von Werbemitteln oder die gezielte Platzierung in den Medien
- Umsetzung und Weiterentwicklung des erarbeiteten Marketingkonzeptes
- Verwendung von Best-Practices in der Kommunikation
- Vorbereitung der Verstetigung der Dachmarke in der Emscher-Lippe-Region
- Unterstützung bei Aufgaben aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Veranstaltungsmanagement

2.2.3 Reporting:

- Mindestens wöchentliche Telefonkonferenzen zur kontinuierlichen Abstimmung
- Mindestens vierteljährliche persönliche Treffen zur Fortschritts- und Erfolgskontrolle sowie zur strategischen Planung
- Monatliche schriftliche Reportings an die Kommunikationsabteilung des SMART NETWORKS Projektteams, jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- Falls erforderlich Teilnahme an Meetings (beispielsweise mit den übrigen „Umbau 21 – Smart Region“ Projekten, den Gremien der WiN Emscher-Lippe GmbH oder anderen Teilnehmerkreisen) inklusive Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen

2.2.4 Arbeitspakete

Bitte fügen Sie Ihrem Angebot eine Übersicht wie unten abgebildet bei, die folgende Daten umfasst (Euro-Angaben bitte jeweils inklusive Mehrwertsteuer):

Arbeitspakete	Arbeitsstunden	Stundensatz in €	Summe in €
1) Markenentwicklung inklusive Korrekturschleifen, Entwicklung des Logos, Entwicklung von Werbemitteln, etc. wie unter 2.2.1 angegeben			
2) Ausarbeitung / Anpassung des Kommunikationsplans auf Basis der entwickelten Dachmarke			
3) Umsetzung des Kommunikationsplans und Implementierung der Dachmarke			
4) Reporting / Präsenz auf Meetings			
5) Sonstiges (bitte spezifizieren)			
Summe			

3 Hintergrund – Region

Die Emscher-Lippe-Region bildet den nördlichen Teil des Ruhrgebiets. Gelegen an den Flüssen Emscher und Lippe, die der Region ihren Namen geben, sind dies die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie der Kreis Recklinghausen mit seinen zehn Kommunen. Insgesamt leben hier eine Million Menschen.



In der Region sind bereits zahlreiche Akteure im Bereich der Digitalisierung unterwegs, oft aber ohne, dass diese voneinander wissen. So bleiben potentielle Synergien ungenutzt und digitales Potenzial wird nicht optimal ausgeschöpft. Dies soll SMART NETWORKS im Rahmen einer digitalen Bestandsaufnahme ändern. Darüber hinaus wird das Projektteam mindestens 90 neue Digitalisierungsprojekte anstoßen, indem es potentielle Partner/innen an einen Tisch bringt.

Im Rahmen des Aufrufs „Umbau 21 – Smart Region“ und des Projekts SMART NETWORKS wird so schließlich die Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“ entstehen. Die Emscher-Lippe-Region wird so als Modellregion für Digitalisierung etabliert und die Dachmarke soll Strahlkraft auch über die Kreis- und Stadtgrenzen hinaus garantieren.

4 Hintergrund – SMART NETWORKS

4.1 Digitalisierung sichtbar machen und fördern

„Gemeinsam Digital in Emscher-Lippe“ ist der Slogan und Leitsatz von SMART NETWORKS. Als Mantelprojekt für den „Umbau 21 – Smart Region“ nimmt SMART NETWORKS diverse Aufgaben rund um alle Digitalisierungsthemen zwischen Emscher und Lippe wahr. Das Projektteam vernetzt Akteure miteinander, stößt neue Digitalisierungsprojekte an und macht den digitalen Wandel in der Region sichtbar. Das bis Mai 2021 befristete Projekt hat unter anderem die Aufgabe, für die Emscher-Lippe-Region eine Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“ zu entwickeln. Diese Dachmarke soll in der Region verankert werden und auch über die Projektphase hinaus Bestand haben.

4.2 Förderung durch das Land NRW

SMART NETWORKS wird vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE.NRW) über drei Jahre gefördert. Die Projektergebnisse sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Emscher-Lippe-Region mittels der Chancen der Digitalisierung nachhaltig zu stärken.

4.3 Mantelprojekt für „Umbau 21 – Smart Region“

SMART NETWORKS ist als Mantelprojekt für die 12 „Umbau 21 – Smart Region“ Projekte konzipiert. Es sorgt in dieser Funktion unter anderem für einen regelmäßigen Austausch zwischen den einzelnen Projekten und stellt auch hier Synergien und neue Verknüpfungen her. Außerdem bietet SMART NETWORKS den übrigen Partnerprojekten eine Bühne für die eigene Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise auf Veranstaltungen oder über die Kommunikationskanäle der WIN Emscher-Lippe GmbH.

5 Hintergrund – „Umbau 21 – Smart Region“

5.1 Ausgangslage

Die Emscher-Lippe-Region entwickelt sich von einer Montanregion hin zu einer Innovationsregion. Mit der Schließung von Schachtanlagen in den Jahren 2015 und 2018 endete die Ära des Steinkohlebergbaus. Der digitale Transformationsprozess kann ein zentraler und zukunftsweisender Treiber für den Strukturwandel in der „Umbau-21-Region“ werden und zur Stärkung der Region als innovativen Wirtschafts- und Lebensraum beitragen.

5.2 Zielsetzung

Die Emscher-Lippe-Region als Modellraum zur Umsetzung bedeutender Innovationen und neuer Geschäftsmodelle unter Nutzung von Digitalisierungstechnologien: Wachstumschancen durch Digitalisierung nutzen, die Unternehmensentwicklung in der Region voranbringen, Synergien nutzen.

5.3 Förderung

Die 12 besten Projektideen wurden im Rahmen des Wettbewerbs „Umbau 21 – Smart Region“ identifiziert und anschließend mit Fördermitteln des Landes ausgestattet. Kooperation verschiedener Akteure sind dabei explizit erwünscht. Hier spielt SMART NETWORKS als eines der „Umbau 21 – Smart Region“ Projekte eine zentrale Rolle, indem es die einzelnen Projekte untereinander und mit weiteren Akteuren in der Region verknüpft.

5.4 Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“

Die Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“ soll den zwölf „Umbau 21 – Smart Region“ Projekten eine gemeinsame Identifikations- und Marketingmöglichkeit bieten. Gleichzeitig ist sie offen für weitere Projekte, Initiativen und Kooperationen, die während der Projektlaufzeit von SMART NETWORKS und darüber hinaus entstehen. Die Dachmarke muss also spezifisch auf die Region zugeschnitten sein und ein verbindendes Element bieten, inhaltlich und optisch aber so offen gestaltet werden, dass weitere Akteure sich damit identifizieren und sie nutzen können.

Übersicht der „Umbau 21 – Smart Region“ Projekte: smartnetworks.emscher-lippe.de

Weitere Informationen unter: www.umbau21-smartregion.de

6 Verfahren / Vorschriften / notwendige Unterlagen

6.1 Verfahren

- Interessierte Agenturen oder Agentur-Zusammenschlüsse können sich vom 22.07.2019 bis 06.08.2019 (bis 12:00 Uhr) schriftlich um den Auftrag bewerben.
- Die Ausschreibung, einschließlich aller übrigen Unterlagen, Bemerkungen sowie Vertragsbedingungen, ist sachgerecht auszufüllen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen. Die Aufgabenbeschreibung ist Bestandteil des Auftrages.
- Bei der Vergabe können nur solche Angebote berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.
- Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich auf dem Postweg oder persönlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Fernschriftliche (Fax) oder auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- Der Umschlag ist außen – links oben – mit folgenden Angaben zu versehen:
 - **Angebot**
 - **SMART NETWORKS – Entwicklung Dachmarke SMART REGION**
 - **Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A § 2**
 - **Absender**
 - Ihr Angebot senden Sie bitte an folgende Adresse:
 - **WIN Emscher-Lippe GmbH / SMART NETWORKS**
 - **Herrn Florian Szigat**
 - **Herner Straße 10**
 - **45699 Herten**
- Der Anbieter hat sich über Art und Umfang der einzelnen Leistungen genau zu informieren. Er überprüft in eigener Verantwortung die Aufgabenbeschreibung und versichert durch die Abgabe seines Angebotes, dass er die Leistungen entsprechend der VOL/A und VOL/B und die in der Ausschreibung im Weiteren genannten besonderen Bedingungen erstellen kann.
- Fragen sind per E-Mail ausschließlich an die unten benannte Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme (telefonisch oder persönlich) mit dem Auftraggeber ist nicht gestattet. Eventuelle Fragen sowie deren Beantwortung und ggf. ergänzende Dokumente werden allen potenziellen Bietern ausschließlich auf www.emscher-lippe.de/category/ausschreibungen/ sowie auf www.vergabe.nrw.de unterhalb dieser Bekanntmachung zur Verfügung gestellt und sind bei der Erstellung des Angebotes zu beachten. Um etwaige Fragen zum Vergabeverfahren oder der zu erbringenden Leistung umfänglich beantworten zu können, wird darum gebeten, weitere Auskünfte rechtzeitig, also mindestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, anzufordern.
- Der Anbieter unterbreitet für den Auftraggeber ein kostenloses und verbindliches Angebot.
- Die aufgeschlüsselten Preise sind inklusive Mehrwertsteuer anzugeben.
- Alle Preise verstehen sich als Festpreise inkl. aller Reisekosten und aller Nebenkosten für die gesamte Zeit der Vertragserfüllung.
- Auftragsbedingungen und sonstige Bedingungen des Auftragnehmers, auch wenn sie Bestandteil des Angebotes sind, gelten nicht, soweit sie nicht vom Auftraggeber ausdrücklich ganz oder teilweise schriftlich anerkannt wurden.

- Alle Vereinbarungen haben nur Rechtsgültigkeit, wenn Sie vom Auftraggeber in schriftlicher Form bestätigt sind. Mündliche Abmachungen und Nebenabsprachen sind unwirksam. Außer den Angebotsunterlagen können Ergänzungen, Vorschläge bzw. Änderungen zur Aufgabenbeschreibung gesondert beigelegt werden.
- Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Meinung des Bieters Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, hat der Bewerber die ausschreibende Stelle vor der Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.
- Nachforderungen mit der Begründung der Unkenntnis der Aufgabenstellung werden nicht anerkannt.
- Die nichtöffentliche Öffnung der Angebote erfolgt am 06.08.2019 um 13:00 Uhr.
- Alle Bewerber, die ein gültiges Angebot abgegeben haben, werden zusätzlich jeweils zu einem maximal zweistündigen Auswahl-Gespräch eingeladen. Im Rahmen dieses Gesprächs haben die Agenturen die Möglichkeit, ihre Eignung für den Auftrag auf Basis des schriftlichen Angebots vor einer Jury zu präsentieren und zu erläutern. **Die Bereitschaft und Verfügbarkeit der Agentur zur Teilnahme an diesem Auswahlgespräch im Zeitraum vom 20.-26.08.2019 inklusive Anreise und Anwesenheit in Herten (Nordrhein-Westfalen) ist Voraussetzung aber nicht Garantie für eine Auftragserteilung.**
- Die Jury trifft nach Abschluss aller Auswahlgespräche ihre Entscheidung auf Basis folgender Bewertungskriterien:

Auswahlkriterium	Gewichtung
Qualität des schriftlichen Angebots, basierende auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufserfahrung der Ansprechpartner ▪ Kreativität und Relevanz der Arbeitsproben ▪ Fachliche Eignung (Digitalisierung, Markenentwicklung, Markenkommunikation) ▪ Überzeugend aufgebauter strategischer Ansatz 	30%
Qualität des Auswahlgesprächs, basierend auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität der Präsentationsunterlagen ▪ Qualität des Vortrages ▪ Qualität erster Konzeptideen ▪ Kohärenz von schriftl. Angebot und Vortrag 	40 %
Preis	30 %
Gesamt	100%

- Erreicht kein Angebot mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl, kann von einer Vergabe ganz Abstand genommen werden. Die erreichte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Angebote.
- Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, wird zur Abstimmung von Details, wie insb. dem verbindlichen Arbeitsplan, ein Vertragsgespräch durchgeführt.

- Die Bekanntgabe des Ergebnisses auf www.emscher-lippe.de sowie auf www.vergabe.nrw.de erfolgt bis zum 30.08.2019.
- Es handelt sich um eine öffentliche Ausschreibung. Teilnahmeberechtigt sind Grafik-, Kommunikations- und Marketingagenturen. Agentur-Zusammenschlüsse sind möglich. Keine Agentur hat einen Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages.
- Aus einer Auftragserteilung für die beschriebenen Leistungen lässt sich ein weiterer Auftrag durch die WiN Emscher-Lippe GmbH nicht ableiten. Dies gilt insbesondere auch für die angestrebte Verstetigung der Dachmarke SMART REGION.
- Bei Nichterfüllung der vereinbarten Aufgaben behält sich die WiN Emscher-Lippe GmbH eine vorzeitige Kündigung der Zusammenarbeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor. In diesem Fall erlischt damit auch der Anspruch auf die Zahlung der restlichen Retainer ab dem Zeitpunkt des Endes der Zusammenarbeit. Eventuell geleistete Mehrarbeit über die zugesicherten Wochenstunden hinaus wird im Falle einer vorzeitigen Kündigung zum üblichen Stundensatz vergütet.
- Die Gesamt-Angebotssumme darf 120.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer nicht überschreiten.

6.2 Eignung

Agenturen, die sich auf die Ausschreibung bewerben, müssen den Unterlagen die folgenden Eignungsnachweise beziehungsweise Dokumente beilegen:

- Mindestens drei Referenzen für erfolgreiche Markenentwicklung und -implementierung aus den letzten fünf Jahren. Mindestens einer dieser Belege muss das Gebiet Digitalisierung berücksichtigen.
- Wenigstens drei Belege über Langjährige (mindestens fünf Jahre) Erfahrung in den Bereichen CI, PR, Marketing und Werbemittel-Gestaltung (Fallbeispiele als Belege erforderlich).
- Gute Vernetzung in der Emscher-Lippe-Region, belegt anhand von erfolgreich durchgeführten Projekten oder Kampagnen in der Region. Alternativ: Nachweis über die Fähigkeit, eine solche Vernetzung kurzfristig herzustellen, belegt anhand von erfolgreich durchgeführten lokalen Projekten und Kampagnen außerhalb der Heimatregion der Agentur.

Diese Dokumente sind zwingend erforderlich und Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots.

6.3 Zusätzliche Dokumente und Erklärungen

Des Weiteren sind die folgenden Erklärungen und Unterlagen des Anbieters abzugeben. Sie sind zwingende Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Angebots. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß und verbindlich gemacht werden. Jede nicht abgegebene Erklärung oder Unterlage führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung, da die generelle Eignung des Bieters dann nicht feststellbar ist.

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift

- Schriftliche Erklärung zur Unbedenklichkeit (Gewerbeanmeldung, Nichtbestehen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens, Haftpflichtversicherung; u.a., s. beigefügte Vorlage)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW); siehe beigefügtes Formular 513
- Schriftliche Erklärung, dass die Entwicklung der Dachmarke „SMART REGION Emscher-Lippe“ spätestens bis zum 31.12.2019 abnahmereif abgeschlossen und übergeben ist unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Informationen und Rahmendaten für die Durchführung der Aufgabe fristgerecht vorlagen.
- Schriftliche Erklärung, dass die Eignung für die Bearbeitung der Aufgaben vorliegt und eine geeignete Projektleiterin / ein geeigneter Projektleiter und Bearbeiter für das Projekt verfügbar sind (s. beigefügte Vorlage).
- Schriftliche Erklärung, dass die im Angebot zugesicherten Leistungen auch in Ausnahmesituationen und bei personellen Engpässen erbracht werden können.

Im Fall einer Bewerbergemeinschaft sowie im Fall des Einsatzes von Subunternehmen durch den Auftragnehmer sind diese Erklärungen auch bindend für jeden einzelnen Mitbewerber und Subunternehmer.

6.4 Angebot

Inhalte für die Angebotsbewertung

Der Erfüllungsgrad und die Qualität der folgenden Angebotsinhalte stellt die Grundlage für die Auswahlentscheidung des zu beauftragenden bestgeeigneten und wirtschaftlichsten Angebots dar. Die Unterlagen sollen folgende Informationen enthalten:

- Aufwands-/Kostenübersicht basierend auf den unter Punkt 2.2 geforderten Leistungen
- Eine Aufschlüsselung des Angebotspreises nach Arbeitspaketen gemäß Punkt 2.2 dieser Angebotsabfrage ist zwingend notwendig. Darüber hinaus ist eine verbindliche Angabe zu den Stundensätzen erforderlich.
- Profil, Leistungsspektrum und Historie der Agentur
- Motivation der Bewerbung
- Angabe der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten festen MitarbeiterInnen der letzten drei Jahre sowie der Anzahl der aktuell beschäftigten MitarbeiterInnen
- Arbeitsproben aus dem Bereich Markenentwicklung
- Nennung der üblichen Stundensätze, des angestrebten Retainers für die Erfüllung der geforderten Leistungen sowie die Anzahl der zugesicherten monatlichen Arbeitsstunden
- Generelle Informationen zur Arbeitsweise (bspw. übliche Bürozeiten, Schließzeiten, Verfahren bei personellen Engpässen, etc.)
- Kurze Vita der geplanten ständigen AnsprechpartnerInnen

Nur Vollständige Angebote können für die Auftragserteilung in Betracht gezogen werden. Das abgegebene Angebot und die vereinbarten Stundensätze sind verbindlich. Nachverhandlungen sind nicht zulässig.

6.5 Vergütung

- Die Vergütung erfolgt branchenüblich in Form eines festen monatlichen Retainers (monatliche Zahlung für erbrachte Leistungen) dessen Höhe sich aus dem Angebot und dem jeweiligen Stundensatz ergibt.
- Der Retainer wird jeweils nachträglich für den vergangenen Monat gezahlt.
- Beginn der Tätigkeit ist der 01.09.2019 und Ende der Tätigkeit ist der 30.04.2021 (20 Monate insgesamt).
- Basierend auf dem Arbeitsumfang der ersten vier Monate (Entwicklung der Dachmarke), kann hier ein höherer Retainer eingeplant werden als für die übrige Vertragslaufzeit.
- Der Abgleich zwischen vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen geschieht monatlich anhand des schriftlichen Reportings.
- Geleistete Überstunden sollen bei Gelegenheit durch weniger Arbeit in den folgenden Monaten ausgeglichen werden. Eine Auszahlung geleisteter Überstunden ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache sowie schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber möglich.
- Wird im Laufe eines Monats weniger als die vereinbarte Arbeit geleistet, wird die Differenz entweder mit vorhandenen Überstunden verrechnet oder dem Auftraggeber als Zeitguthaben für künftige Mehrarbeit gutgeschrieben.

6.6 Anerkennung

- Durch seine Unterschrift bescheinigt der Bieter, dass das Angebot im Umfang und in allen weiteren Anforderungen den Anfrageunterlagen entspricht, und dass er die der Anfrage zugrunde liegenden Bedingungen, Vorschriften und Richtlinien im Auftragsfall voll inhaltlich anerkennt, soweit im Auftrag nicht abweichende Ausführungs- bzw. Regelungsvorschläge enthalten sind.
- Gleichzeitig versichert der Bieter, dass das Angebot ohne Nebenabsprachen zustande gekommen ist.
- Der Bieter erkennt an, dass alle Projektergebnisse nach geltenden Förderrichtlinien erbracht werden. Dabei gilt immer die Fassung, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Projektergebnisse maßgeblich oder bereits abzusehen war.

6.7 Abwicklung

- Der Auftragnehmer hat in Absprache mit dem Auftraggeber einen Verantwortlichen zu benennen, der für die gesamte Projektlaufzeit feste(r) AnsprechpartnerIn des Auftraggebers ist.
- Darüber hinaus ist ein(e) ständige(r) StellvertreterIn zu benennen, der/die mit allen relevanten Aufgaben der Ausschreibung vertraut ist.
- Mehr- und Minderleistungen können nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Eine schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber ist dazu erforderlich.
- Die vorgegebene und vertraglich festgeschriebene Ausführungsfrist ist einzuhalten. Terminverzögerungen, auch wenn sie der Auftraggeber zu vertreten hat, müssen unverzüglich nach Vorliegen der Ursache schriftlich dem Auftraggeber angezeigt und begründet werden.
- Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, den Prüf- und Kontrollstellen alle Informationen über die geleisteten Tätigkeiten zu liefern.

- Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen ist erlaubt. Der Auftragnehmer wird nur solche Unternehmen beauftragen und mit diesen nur solche Verträge abschließen, die den Erfolg des Projektes gewährleisten und sämtliche vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten auch den weiteren Unternehmern übertragen; hierzu gehören insbesondere sämtliche Pflichten aus den Vergabegesetzen, insbesondere des TTVG NRW.
- Die Beauftragung von Bietergemeinschaften durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen ist erlaubt. Es muss ein Hauptverantwortlicher für die Bietergemeinschaft genannt werden.
- Werbemittel, Texte, Grafiken, Anzeigenschaltungen, etc. dürfen erst nach der finalen Freigabe durch den Auftraggeber verwendet, verbreitet bzw. erteilt werden.

6.8 Vertragsgrundlagen

- Als allgemeine Grundlagen des Vertrages gelten der Reihe nach:
 - 1 Anfrage- und Auftragschreiben mit Zuschlagserteilung
 - 2 Leistungsverzeichnis
 - 3 Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen VOL/A. (Hinweis: Der Anbieter erkennt mit der Abgabe des Angebotes die Bestimmungen der VOL/A gemäß § 19 über nicht berücksichtigte Angebote an.)
 - 4 Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/B
- Es werden keine Vertragsstrafen festgelegt.

6.9 Erfüllungsort, Abnahme, Abrechnung, Zahlung

- Der Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist Herten.
- Der Gerichtsstand in Bezug auf VOL/B § 19 ist Herten.
- Die Abnahme erfolgt nach VOL/B § 13.
- Die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach VOL/B § 15.
- Die Zahlung erfolgt nach VOL/B § 17.

7 Nutzungsrechte

Die ausgewählte Agentur überträgt der WiN Emscher-Lippe GmbH die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte an allen erstellten Medien, Logos, Texten oder Ideen im Rahmen der Zusammenarbeit inklusive des Rechts zur weiteren Bearbeitung und dynamischen Weiterentwicklung. Die Nutzungsrechte sind uneingeschränkt und ohne gesonderte Zustimmung des Urhebers durch die WiN Emscher-Lippe GmbH auf Dritte übertragbar. Die Agentur bestätigt, dass sie im Besitz der vollen Urheber- bzw. Verwertungsrechte steht und die WiN Emscher-Lippe GmbH von Ansprüchen Dritter freistellt. Dies gilt auch, sollte die Agentur im Rahmen Ihrer Aufgaben auf kreatives Eigentum Dritter (bspw. Stock-Fotos) zurückgreifen: Es obliegt in diesem Fall der Agentur dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Rechte zur Verwendung des betreffenden Materials korrekt erworben und an die WiN Emscher-Lippe GmbH übertragen werden.

8 Ansprechpartner

Bei Rückfragen:

WiN Emscher-Lippe GmbH / SMART NETWORKS

Herr Florian Szigat

Herner Straße 10

45699 Herten

E-Mail: fs@emscher-lippe.de

Fernmündliche Rückfragen sind aus vergaberechtlichen Gründen nicht zugelassen.

9 Anhang

Die folgenden ergänzenden Unterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung und vom Bieter zu beachten. Mit seiner Unterschrift erklärt der Bieter die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich zur Beachtung der Nebenbestimmungen:

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit (s. beigefügte Vorlage)
- Eigenerklärungen Formular 521 EU (s. beigefügte Vorlage)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW); Formular 513

Mit Unterschrift unter das Angebot erkennt der Bieter diese Vertragsbedingungen an.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, noch ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unsere Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen¹⁾, die zu Eintragungen in das Vergaberegister²⁾ des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere(n) hiermit, dass keine schweren Verfehlungen vorliegen, die meinen/unsere Zuverlässigkeit als Bewerberin/Bewerber in Frage stellt bzw. Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meiner/unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe(n).

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben habe(n).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der oben genannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes Ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung/ dem Angebot beizufügen.

1) Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

2) Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Veruntreuen und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (alte Fassung)

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ¹⁾)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 6 KorruptionbG (s.a. ¹⁾) richtet sich nach §§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (alte Fassung).

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten⁴ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister⁵ führen könnten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

3 siehe Fußnote Seite 1

4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

5 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ⁴)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des [Mindestlohngesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.